

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3161

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Der Bevollmächtigte des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

14. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 924. Bundesratssitzung vom 11. Juli 2014 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Studt

Anlagen

TOP 9 Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans

Der Bundesrat hat diese Entschließung Schleswig-Holsteins gefasst, der Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern beigetreten sind. Darin wird die Bundesregierung gebeten, noch in diesem Jahr den Entwurf eines Bundespräventionsgesetzes vorzulegen um in struktureller und finanzieller Hinsicht sowohl Prävention als auch Gesundheitsförderung sicherzustellen. Ferner soll sie einen Nationalen Diabetesplan vorlegen, aus dem Präventionsstrategien, Früherkennungsmaßnahmen und Vorschläge für neue Versorgungs- und Selbsthilfemodelle hervorgehen. Der Bundesrat hat die Initiative insofern ergänzt, als in die Präventionsmaßnahmen des Diabetesplans auch Maßnahmen zur Reduzierung des Zuckergehalts von Lebensmitteln aufzunehmen seien.

Hintergrund der Initiative ist, dass Diabetes mellitus mit etwa acht Millionen betroffenen Menschen schon heute eine der häufigsten nicht übertragbaren Volkskrankheiten ist. Daher sind aus Sicht unseres Landes vermehrte Anstrengungen im Kampf gegen den Diabetes erforderlich. Denn die Krankheit hat nicht nur für die Betroffenen weitreichende Folgen, sondern auch für das gesamte Gesundheitssystem. Daher werden über die bisherigen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene hinaus ein strukturiertes Vorgehen und zentrale Steuerung für erforderlich gehalten.

TOP 44 Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie

Das Gesetz führt einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn ein und erweitert die Möglichkeiten Branchenmindestlöhne festzusetzen. Ausnahmen vom Mindestlohn sind vorgesehen für Auszubildende und ehrenamtlich Tätige, für Kinder und Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie für Praktikanten und zumindest übergangsweise für Personen, die zuvor lange Zeit arbeitslos waren. Ferner wird der Geltungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes über die bereits dort genannten Branchen hinaus für alle Branchen geöffnet. Außerdem soll das bisher geltende 50 Prozent-Quorum für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages gestrichen, dafür ein konkretisiertes öffentliches Interesse normiert werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes dem Gesetz in der zuvor vom Bundestag verabschiedeten Fassung zugestimmt. Demnach gilt der Mindestlohn von 8,50 € ab 1. Januar 2015 auch für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Die bisherige Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Die Abrechnung von Kost und Logis soll untergesetzlich vereinfacht werden. Für den Bereich der Zeitungszusteller ist eine schrittweise Einführung des Mindestlohns vorgesehen. Für die freiwilligen Praktika vor einem Abschluss wird die Frist von sechs Wochen auf drei Monate verlängert, nach denen dann der Mindestlohn gilt. Eine Kommission soll erstmals im Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Juli 2017 eine Anpassung des Mindestlohns beschließen und danach alle zwei Jahre über eine weitere Anpassung entscheiden.

TOP 46 Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherung

Das Gesetz hat zum Ziel, den gesetzlichen Rahmen für private Lebensversicherer neu zu fassen, so dass diese und die Aufsicht besser den Risiken der gegenwärtigen Niedrigzinsphase begegnen können. Der Garantiezins sinkt mit Beginn des Jahres 2015 von 1,75 auf 1,25 Prozent. Die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten soll zukünftig nicht mehr wie bisher stets die Hälfte betragen. Diese Begrenzung gilt, sobald die von einem Versicherungsunternehmen gebildeten Rückstellungen bei den gegenwärtig niedrigen Zinsen nicht ausreichen, um die den verbleibenden Versicherten gegebenen Garantiezusagen zu finanzieren. Andererseits müssen die Versicherer zulasten ihrer Aktionäre die Kunden stärker an Risikogewinnen beteiligen. Sie sind, statt wie bisher zu 75 Prozent, nun zu 90 Prozent an den Gewinnen zu beteiligen. Falls ein Versicherungsunternehmen seine Garantien nicht erfüllen kann, gilt eine Ausschüttungssperre.

Schleswig-Holstein hat, wie die Mehrheit des Bundesrates davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, so dass das Gesetz nun in der durch den Bundestag beschlossenen Fassung in Kraft treten kann. Für die bis zuletzt strittige Frage der Offenlegung von Provisions- und Verwaltungskosten der Versicherungsvermittler wurde ein Kompromiss gefunden: Analog zur Riesterrente muss der Anbieter künftig eine Kennziffer ausweisen, wie sich die Gesamtkosten langfristig auf die Rendite des Produkts auswirken, ohne dass aber die Provision „in Euro u. Cent“ ausgewiesen wird.

TOP 49 Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Mit der Novelle des EEG soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigen. Hierzu soll ein gesetzlicher Ausbaupfad für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien dienen, zum Beispiel für die Windenergie an Land mit einem jährlichen Zubau von 2500 MW (netto). Spätestens 2017 sollen die finanzielle Förderung und ihre Höhe wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Die Direktvermarktung soll grundsätzlich verpflichtend sein, um die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt voranzutreiben. Außerdem werden Änderungen vorgeschlagen, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus führen sollen. Alle Stromverbraucher seien adäquat an den Kosten zu beteiligen, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie zu gefährden. Das Gesetz enthält auch die Ermäßigungen für die stromintensive Industrie, um auf diesem Wege zum Erhalt eines wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Industriestandorts beizutragen und zugleich die Privilegierungen nicht anwachsen zu lassen.

Der Bundesrat hat mit Schleswig-Holstein davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, so dass das Gesetz nun in der durch den Bundestag beschlossenen Fassung in Kraft treten kann. Auch Eigenstromversorger aus Erneuerbare-Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen müssen nun grundsätzlich 40% der EEG-Umlage zahlen, aber Bestandsanlagen bleiben befreit. Diese Regelung wird zunächst bis 2017 evaluiert. Betreiber von neuen konventionellen Anlagen müssen künftig 100% der EEG-Umlage zahlen. Die Übergangslösung für Biogas-Bestandsanlagen wird ausgebaut, erweiterten Anlagen wird nun 95% der Strommenge, statt wie bisher 90 % vergütet. Die verpflichtende Direktvermarktung wird stufenweise und schneller eingeführt, als bisher vorgesehen. Neue Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten keine Vergütung mehr, wenn über sechs Stunden lang negative Preise herrschen. Bei Ausschreibungen sollen 5 % der neu zu installierenden Leistung auch für ausländische Projekte geöffnet werden.

TOP 55 Entschließung des Bundesrates anlässlich des öffentlichen Konsultationsverfahrens der Europäischen Kommission über die Modalitäten eines Investitionsschutzabkommens mit Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen der Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA

Dieser Antrag bezieht sich auf die laufenden Verhandlungen der Europäischen Kommission mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Mit der Entschließung soll der Bundesrat an verschiedene, aus Sicht der Länder wesentliche Verhandlungsgrundsätze erinnern. So sei allen gesellschaftlich relevanten Gruppen die Möglichkeit einzuräumen, sich qualifiziert an der Diskussion zu beteiligen. Dazu müssten alle wesentlichen Dokumente rechtzeitig veröffentlicht, alle Leitlinien, Ziele und rote Linien der Verhandlungen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar präsentiert werden. Es sei erforderlich, größtmögliche Transparenz in den Verhandlungen herzustellen, daher zu bedauern, dass die Europäische Union das Verhandlungsmandat nicht veröffentlicht. Das Vorsorgeprinzip dürfe nicht abgeschwächt und insbesondere die jeweils höherwertigen Sozial-, Umwelt-, Klimaschutz, Lebensmittel-, Gesundheits- und Datenschutzstandards des Partnerlandes müssten übernommen bzw. anerkannt werden. Schließlich hält der Bundesrat spezielle Investitionsschutzvorschriften und Streitbeilegungsmechanismen im Verhältnis Investor und Staat zwischen der EU und den USA für verzichtbar und mit hohen Risiken verbunden.

Der Bundesrat hat die Entschließung in sofortiger Sachentscheidung und mit den Stimmen unseres Landes gefasst, denn das Abkommen werde auch erhebliche Auswirkungen auf die Länder haben. Daher wollen sie sich zu den laufenden Verhandlungen positionieren.

TOP 57 Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich

Mit der Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins, die gemeinsam mit den Länder Hessen und Rheinland-Pfalz eingebracht wurde, sollen die Rückstellungen der Atomkraftwerksbetreiber langfristig gesichert werden. Die Kernkraftwerksbetreiber haben uneingeschränkt sämtliche Kosten für Stilllegung und Abbau der Kernkraftwerke wie auch der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu tragen. Für die Antragsteller

ist jedoch fraglich, ob die Gelder zeitgerecht zur Verfügung stehen, sobald sie benötigt werden. Denn durch den gesetzlich beschlossenen Atomausstieg bis Ende 2022 hätten sich die Gewinnerwartungen der Energiekonzerne aus dem Betrieb von Kernkraftwerken deutlich reduziert. Der Ländervorschlag betrifft Fragen einer Mithaftung der Muttergesellschaften der Betreiber und umfasst Vorschläge nach Sicherheitsleistungen bzw. Einzahlungen der Rückstellungen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds. Ferner sollen die Kernkraftwerksbetreiber zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Die Bundesregierung wird auch aufgefordert, die Höhe der Rückstellungen für jedes einzelne Kernkraftwerk zu überprüfen.

Minister Dr. Habeck hat für Schleswig-Holstein die Initiative im Plenum vorgestellt. Sie wird nun in den Fachausschüssen des Bundesrates weiter beraten.

TOP 58 Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit beabsichtigten Fracking-Maßnahmen - Änderung des Bundesbergrechts

Schleswig-Holstein schlägt damit gemeinsam mit den Ländern Hessen und Baden-Württemberg ein bundesweites Fracking-Verbot vor, das über eine Änderung des Bundesbergrechts geregelt werden soll. Im Zusammenhang mit diesem Verbot des Frackings im Bergrecht seien Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle Vorhaben der Aufsuchung und Förderung von fossilen Energieträgern wie Kohle oder Gas verpflichtend vorzusehen. Zugleich wird vorgeschlagen, dass die bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung und Bewilligung, in denen Unternehmen sich Gebiete für etwaige spätere Untersuchungen sichern, durch öffentliche Bekanntmachungen und Informationen transparenter gestaltet werden. Die Kommunen sollen beteiligt werden. Durch eine Beweislastumkehr könne erreicht werden, dass für die durch den Bergbau verursachten Schäden die Geschädigten in eine bessere Position gelangen.

Die Initiative, die Minister Dr. Habeck ebenfalls im Plenum vorgestellt hat, wird nun zusammen mit weiteren Initiativen zu diesem Thema in Fachausschüssen des Bundesrates näher beraten werden.